



# Anhängerbetrieb



## 1. Geltungsbereich

Diese Information bezieht sich auf: Anhänger an Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht, jedoch ohne Sattelanhänger an Sattelschleppern.

## 2. Mitführen eines Anhängers

2.1 Das Mitführen eines Anhängers ist nur erlaubt, wenn im Fahrzeugausweis des Zugwagens eine Anhängelast eingetragen ist. Siehe Ziffer 31 im Fahrzeugausweis.

2.2 Der Anhänger muss immatrikuliert sein.

2.3 Führerausweis (Kreditkartenformat), erstellt ab 1.4.2003:

Gültigkeit Führerausweis Kategorie B für:

Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.

Gültigkeit Führerausweis Kategorie BE für:

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen

*Für Fahrzeugführer mit altrechtlichem "blauen" Führerausweis (erstellt vor 1.4.2003) gilt: Die Kat. B berechtigt zum Mitführen eines Anhängers der Kat. E (Anhänger von mehr als 750 kg Gesamtgewicht) an Motorfahrzeugen der Kat. B.*

## 3. Vorschriften für den Anhängerbetrieb

Nachstehend sind einige der wichtigsten Vorschriften aufgeführt, die für den Betrieb eines Anhängers zu beachten sind:

3.1 Abmessungen des Anhängers:

Höhe max. 4,00 m (inkl. Ladung)

Breite max. 2,55 m (inkl. Ladung)

Länge max. 12,00 m (inkl. Deichsel)

Die Länge von Fahrzeugkombinationen darf höchstens 18,75 m betragen (= Totale Länge des Zugwagens inkl. Anhänger).

3.2 Rückspiegel bei Motorwagen mit Anhängerbetrieb:

Motorwagen müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel haben, womit der Fahrer die Fahrbahn seitlich neben dem Anhänger und nach hinten **mindestens 100 m** weit leicht überblicken kann. Rückspiegel müssen möglichst erschütterungsfrei angebracht sein. Spiegel und ihre Träger dürfen keine Spitzen, Schneiden oder scharfen Kanten haben. Ragen sie in einer Höhe bis 1,80 m über dem Boden mehr als 10 cm über die breitesten Karosserieteile vor, so müssen sie bei leichtem Druck genügend ausweichen.

3.3 Ladung:

Die Ladung darf den Anhänger seitlich nicht überragen.

Dies gilt nicht, wenn auf Sportgeräteeanhängern unteilbare Sportgeräte (Katamarane und Schlauchboote gelten als teilbar) von höchstens 2,55 m Breite befördert werden.

3.4 Betriebsgewicht:

Das jeweilige tatsächliche Gewicht des Anhängers (Betriebsgewicht) darf zusammen mit der Ladung die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene Anhängelast nicht übersteigen.

- 3.5 Unterlegkeil:  
Alle Anhänger mit **mehr als 750 kg Gesamtgewicht** müssen mindestens einen wirksamen **Unterlegkeil mitführen**.
- 3.6 Besondere Sicherheitsvorrichtung:  
**Löst sich ein Anhänger unbeabsichtigt** vom Zugwagen, so **muss die Bremse selbsttätig wirken**. Ausgenommen davon sind Anhänger bis zu 1'500 kg Gesamtgewicht mit einer zusätzlichen Verbindungseinrichtung (Seil, Kette), welche eine gewisse Führung des Anhängers gewährleistet und verhindert, dass die Anhängerdeichsel den Boden berühren kann.
- 3.7 Die technische Vorschriften der Anhängerbremsen richten sich nach der Klasseneinteilung:  
O1 Anhänger (höchstens 750 kg Garantiegewicht) benötigen nur fakultativ Betriebsbremse und Feststellbremse.  
**O2 Anhänger (über 750 kg bis höchstens 3500 kg Garantiegewicht)** benötigen Betriebs- (z.B. Auflaufbremse) und Feststellbremse.  
**O3 / O4 Anhänger (über 3500 kg bis höchstens 10000 kg / über 10000 kg Garantiegewicht)** benötigen durchgehende oder halbdurchgehende Bremssysteme (z.B. Druckluftbremsanlage oder hydr. Bremsanlage mit gespeicherter Energie auf dem Anhänger). Die Stromversorgung für ein vorhandenes ABV (Anti-Blockier-System) muss gewährleistet sein. Bei Arbeitsanhängern mit mehr als 5000 kg Gesamtgewicht muss die Bremse nach dem Zweileitersystem gebaut sein.
- 3.8. **Höchstgeschwindigkeit:**  
Die Höchstgeschwindigkeit beträgt - unter Vorbehalt einer niedrigeren allgemeinen Höchstgeschwindigkeit - **80 km/h**. Dies gilt auch auf Autostrassen und Autobahnen.
- 3.9 Sonntags- und Nachtfahrverbot:  
Leichte Motorwagen unterstehen nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot, ausser wenn ein Anhänger mitgeführt wird, welcher gemäss Fahrzeugausweis ein Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg aufweist.
- 3.10 Halterwechsel:  
Anhänger deren 1. Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre und die letzte Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegt, müssen bei einem Halterwechsel vorgeführt werden.
- 3.11 Periodische Nachprüfung / Prüfungsintervall:  
Transportanhänger über 750 kg Gesamtgewicht = erstmals 5 Jahre nach der 1. Inv., anschliessend alle 3 Jahre  
Transportanhänger bis 750 kg Gesamtgewicht = erstmals 5 Jahre nach der 1. Inv., anschliessend alle 5 Jahre

Sachtransportanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t und einer zugelassenen Geschwindigkeit > 45km/h sowie Anhänger zum Personentransport sowie Anhänger zum Transport gefährlicher Güter (SDR) unterstehen dem jährlichen Prüfintervall. Prüfintervall von fünf Jahren für Anhänger an Motor- und Arbeitskarren, an landw. Fahrzeugen und Motoreinachsern. Motorradanhänger mit einer zugel. Höchstgeschwindigkeit < 45km/h unterstehen nicht dem Prüfintervall.

#### 4. Prüfzeiten der Anhängervorrichtung an leichten Motorwagen

Zugfahrzeuge (mit auf der Typengenehmigung eingetragener Anhängelast) können - zum Eintrag der Anhängelast im Fahrzeugausweis - mit der angebrachten Anhängervorrichtung (ohne Anhänger), jeweils **Montag bis Freitag zwischen 11.20 Uhr und 11.40 Uhr**, ohne Voranmeldung im Strassenverkehrsamt Zürich oder Winterthur oder bei der Prüfstelle Hinwil oder Regensdorf vorgeführt werden.

- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Erleichterungen durch neue Vorschriften sind jedoch anwendbar.
- Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unseren technischen Dienst (☎ Zürich: 058 811 32 28)

• Weitere Informationen: [www.asa.ch](http://www.asa.ch) oder [www.stva.zh.ch](http://www.stva.zh.ch)

Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziffer 2.1 ☛ Art. 67/ 5 VRV</li> <li>• Ziffer 2.2 Art. 10/ 1 SVG</li> <li>• Ziffer 2.3 Art. 3 Abs. 1 VZV</li> <li>• Ziffer 3.1 Art. 9 SVG</li> <li>• Ziffer 3.2 Art. 112 / 1 - 3 VTS Anh. 8 Ziffer 22 VTS Art. 58/ 5 VRV</li> <li>• Ziffer 3.3 Art. 73/2 VRV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziffer 3.4 ☛ Art. 67/5 VRV</li> <li>• Ziffer 3.5 Art. 195/2 VTS</li> <li>• Ziffer 3.6 Art. 189/4 und 5 VTS</li> <li>• Ziffer 3.7 Art. 189/4 und 5 sowie / Art. 202/4 VTS</li> <li>• Ziffer 3.8 Art. 5/1 und 2 VRV</li> <li>• Ziffer 3.9 Art. 91 VRV</li> <li>• Ziffer 3.10 Art. 33/2 VTS</li> <li>• Ziffer 3.11 Art. 33/2 VTS</li> </ul>	
Erstellungsdatum	Version	Dateiname	Bearbeiter
14.09.2011	13	Anhängerbetrieb	SEE